Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

III. Die Quittungskarten

urn:nbn:de:bsz:31-39622

- f) wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, für die weitere Dauer.
- 3. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.
- 4. Wegen der Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht berufsmäßigen Lohnarbeiter und die freiwillig Versicherten hat der Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen, die in der Anlage II (S 100) abgedruckt sind. Danach werden auch diesen Versicherten die während des gegenwärtigen Krieges zurückgelegten Militärdienstzeiten angerechnet, vorausgesetzt, daß die Anwartschaft aus der Versicherung aufrecht erhalten ist, oder bei dem Beginne der militärischen Dienstleistungen durch Nachslebung von Marken in dem gesehlich zulässigen Umfange (s Kap 4 S 37 bis 40) hätte aufrecht erhalten werden können.

Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

5. Die Krankheit muß durch den Borstand der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört, und für diesenigen invalidenversicherungspflichtigen Versonen, welche keiner Krankenkasse angehören, durch die Gemeindebehörde bescheinigt sein.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten kann die

vorgesetzte Dienstbehörde die Bescheinigung ausstellen.

Der Nachweis der militärischen Dienstzeit oder der übungen wird durch die Militärpapiere geführt.

III. Die Quittungefarten

(§§ 1413 ff RBD)

a) Allgemeines

Die Leistung der Bersicherungsbeiträge erfolgt durch Sinkleben von Marken in die Quittungskarten. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten und zwar gelbe Karten für die Pflichtversicherung und deren Fortsetzung, graue Karten für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung, erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von den Gemeindebehörden damit betrauten Beamten.

Im Falle des § 1456 RBO erfolgt die Ausstellung und der Umtausch durch die betreffenden Krankenkassen sür ihre Mitglieder.

Berpflichtet zur Ausstellung usw. der Quittungskarten ist die Stelle, in deren Bezirk der Bersicherte bei Stellung des Antrags arbeitet oder wohnt.

Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande statt, aber in einem Betriebe, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs gelegen ist.

Zur Ausgabe der Karten für Personen, die sich dauernd im Aussland aufhalten und dort gemäß § 1440 Abs 2 RBO die Versicherung freiwillig fortseten, sind alle Ausgabestellen verpflichtet.

Neben diesen Ausgabestellen sind auch die Borstände der Bersicherungsanstalten und ihre Überwachungsbeamten zur Ausgabe der Karten befugt.

Für die Mitglieder der Postfrankenkassen stellen die Verkehrs-

ämter (Post- und Telegraphenämter) die Karten selbst aus.

Die näheren Bestimmungen über Ausstellung, Umtausch, Aufrechnung, Erneuerung (Ersetzung) sowie Berichtigung von Quittungskarten enthält die Anweisung über die Ausgabe der Quittungskarten vom 27. Dezember 1911 (Ges u BD-Blatt 1911 S 581 ff). Hier soll nur auf Nachstehendes besonders aufmerksam gemacht werden.

b) Ausstellung von Quittungsfarte Rr. 1

1. Vor Ausstellung einer Karte Ar. 1 ist genau zu prüfen, ob die Person, für die die Karte ausgestellt werden soll, versicherungspflichtig oder zur Selbstversicherung berechtigt ist.

2. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, so ist — wenn die Zweifel ohne weitläufige Erhebungen nicht behoben werden können, oder wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet hat, — die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und eine Außerung des Vorstandes der Versicherungsanstalt einzuholen.

- 3. Die erste Quittungskarte wird auf den Namen derjenigen Versicherungsanstalt ausgestellt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist, oder sich unbeschäftigt aushält.
- 4. Jede folgende Quittungskarte trägt am Kopfe den Namen derjenigen Versicherungsanstalt, die auf der Quittungskarte Nr. 1 bezeichnet ist.
- 5. Sämtliche Quittungsfarten eines Bersicherten werden immer der auf der Quittungsfarte Nr. 1 bezeichneten Bersicherungsanstalt zur Aufbewahrung überwiesen, ganz gleichgültig, wo der Bersicherte später wohnt oder arbeitet.

6. Vor Ausstellung der Karte Nr. 1 ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa schon früher Quittungskarten für den Antragsteller ausgestellt worden sind.

Eine solche Prüfung ist schon deshalb geboten, um zu verhüten, daß im Bezirke verschiedener Bersicherungsanstalten Duittungs-karten Nr. 1 ausgestellt und infolgedessen für einen Bersicherten bei verschiedenen Bersicherungsanstalten Duittungskarten aufbewahrt werden, die unter Umständen bei späterer Geltendmachung von Rentenansprüchen unberücksichtigt bleiben, weil die betreffende Bersicherungsanstalt keine Kenntnis von dem Vorhandensein weiterer Karten hatte.

c) Ausfüllung des Bordrucks der Rarten

7. Wenn in die Karte Marken für vor dem Ausstellungstag liegende Wochen einzukleben sind, so muß der Vermerk: "Verwendbar für die Zeit seit dem " genau ausgefüllt werden.

Wenn die Karte auf mehr als sech 3 Monate zurück verwendbar erklärt werden soll, hat die Kartenausgabestelle vor der Ausstellung eine Außerung der Bersicherungsanstalt herbeizuführen (Ziff 7 Abs 6 d'Anweisa).

Karten Nr. 1 Formular B (für Selbstversicherung) können nicht rückberwendbar erklärt werden, da die Selstversicherung erst mit dem Tag der Antragstellung begonnen werden kann.

8. Bei Ausfüllung der Personalien muß genau und sorgfältig versahren werden. Die Berufsstellung der Versicherungspflichtigen ist so zu bezeichnen, daß die Berufsart und der besondere Berufsz zweig ersichtlich ist (Ziff 7 Abs 9 d Anweisg). So z. B. Zigarrenfabrikarbeiter, Webereiarbeiter, landw. Taglöhner, Maurergeiclle, häuslicher Dienstbote.

m

6=

m

1

er

It

te

u

g=

n.

39

m

6=

tg

e

t=

g

ır

g

6

nt

11

g

n

3=

0=

- d) Umtausch und Aufrechnung der Quittungsfarten
- 9. Die Quittungskarten sollen binnen 2 Jahren nach dem Ausstellungskag umgetauscht werden. Sie verlieren zwar nicht mehr ihre Gilltigkeit, wenn diese Umtauschfrist versäumt wurde, es hat aber nach § 1420 RBD im Streitfall der Versicherte zu beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

Die rechtzeitige Aufrechnung der Karten erhält im Hinblick auf die Bestimmung des § 1445 Abs 3 RBO erhöhte Bedeutung, da nur die in aufgerechneten Karten verwendeten Marken nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Karte unansechtbar werden, sofern nicht die Marken in betrügerischer Absicht verwendet worden sind, während die in unaufgerechneten Karten befindlichen Marken diesen Schutz nicht genießen.

- 10. Die Aufrechnung ist für alle Karten zulässig, auch wenn diese nur wenig Marken enthalten. Es empsiehlt sich aber, vor der Aufrechnung sofort die Markenklebung zu prüfen und die Zahl der für die Zeit nach dem Ausstellungstag geklebten Marken bei Bersicherungsphilicht und Weiterversicherung auf 20 und bei Selbstwericherung auf 40 bringen zu lassen, sofern dies zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich ist (vgl Ziff 2 de Anmerkg zu § 1283 RBO So).
- 11. Für Versicherte, deren Karten Zusaum arken enthalten. empfiehlt es sich, jeweils vor Ablauf des Kalenderjahres die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der alten zu verlangen (vgl § 1473 RVD). Wo Zusatzmarken verwendet sind, sollte Belehrung erteilt werden.
- 12. Über die erfolgte Aufrechnung einer Quittungskorte wird dem Bersicherten von der Kartenausgabestelle eine Aufrechnungsbescheinigung erteilt.
- Die Aufrechnungsbescheinigung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 BPD. In ihr werden durch Eintragung des Ortes, des Tages der Aufrechnung und der Endzahlen rechtlich erhebliche Tatsachen beurkundet. Als öffentliche Urkunde begründet sie vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Sie kann unter Umständen

als Beweismittel insbesondere bei der Erneuerung der Karte und der Markenübertragung dienen.

Dem Bersicherten ist daher dringend zu raten, die Aufrechnungsbescheinigung sorgfältig aufzubewahren.

e. Behandlung zurückgelassener Quittungsfarten

- 13. Die Quittungskarten derjenigen Bersicherten, die sich unter Rücklassung der Karten entfernt haben, sind einstweilen gut aufzubewahren. Werden diese Karten von den Bersicherten in einiger Zeit nicht zurückverlangt jedenfalls aber nach Ablauf von etwa 1½ Jahren seit dem Ausstellungstag der Karten ist wie folgt zu versahren:
 - a) Die Karten berjenigen Versicherten, welche sich an unbefannten Orten aufhalten, sind an die Gemeindebehörde behörde zur Aufrechnung abzugeben. Die Gemeindebehörde hat diese Karten mit dem Vermerf "zurückgeslassen" zu versehen und aufzurechnen (§ 1419 Abs 3 RV), neue Karten dagegen nicht auszustellen, ebenso auch keine Aufrechnungsbescheinigungen zu erteilen. In der Kartenliste ist unter Bemerkungen kurze Kotiz zu machen, warum eine neue Karte nicht ausgestellt wurde (z. B. "zurückgelassene Karte"). Nach Aufrechnung dürfen diese Karten den Versich erten nicht mehr ausgesolgt werden. Bei späterer Anmeldung muß neue Karte ausgestellt werden.
 - b) Solchen Bersicherten, der en Aufenthalt bekannt ist, sind die Quittungskarten durch Einzugsstelle oder Arbeitgeber unmittelbar oder durch Bermittelung des Bürgermeisteramts unaufgerech net zu übersenden bezw. zu übergeben. Geeignetenfalls kann auch die Itbergabe an die Angehörigen der Bersicherten (Eltern, Bormund, Chegatte, Kinder u dgl) erfolgen.
- f. Erneuerung (Ersetung) von Quittungsfarten
- 14. Berlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten werden durch neue ersetz (§ 1421 RDD).

Die Außenseite erhält genau die Aufschrift der zu erneuernden (verlorenen) Karte, soweit sie nachweisbar ist. Ift der Name der Bersicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Rummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Bersicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Rummer 1.

An den Kopf der Karte ist der Bermerk "Erneuert am . . ." mit dem Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Plate ist das Siegel der Ausgabestelle abzudrucken.

In die Innenseite der neuen Karte — oben links beginnend — ist einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der verlorenen oder unbrauchbaren Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Bersicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum anzugeben, für den die Marken gelten. Dieser Nachweis wird am besten erbracht durch eine zuverlässige Auskunft der Einzugsstelle, des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Bersicherten, durch Borlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers, wenn aus ihnen die Berwendung der Marken zweisellos hervorgeht.

Vor Übertragung der Beiträge sind die beteiligten Bersicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Abs 2 RDD).

Die übertragung erfolgt nach folgendem Mufter:

Bei Erneuerung der Rarte übertragen:

Freiburg, den 1. Februar 1917.

Name des Beamten:

to

n.

ch

w

r=

ch

m

6=

=3

De.

1 =

19

n,

11.

ill

De.

m

gt

3=

it

r=

r=

311

te

e,

n

m

(Dienstsiegel)

g. Behandlung der Rarten der zum Militärdienst eingezogenen Bersicherten

15. Den zum Militärdien ft eingezogenen versicherten Personen ist dringend zu empfehlen, ihre Quittungskarten kurz vor dem Einstellungstermin umzutauschen, auch wenn noch keine zwei Jahre seit der Ausstellung verflossen sein sollten. Nötigenfalls sollten die zur Erhaltung der Anwartschaft sehlenden Marken beliebiger Lohnklasse freiwillig nachgeklebt werden, wenn die ver sich er ungspflichtige Beschäftigung vor der Einberufung längere Zeit unterblieben ist, da in solchen Fällen die Militärdienstzeit als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommen kann.

Wegen Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht berufsmäßigen Lohnarbeiter und die freiwillig Versicherten hat jedoch der Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen, die in der Anlage II

S 100) abgedruckt find (f auch Rap 2 Ziff II 4 S 18).

Eine neue Karte mit folgender Nummer ist erst nach der Entlassung vom Militär wieder auszustellen. Die Nummer kann jederzeit aus der Liste über die ausgestellten Quittungskarten entnommen werden.

Es wird durch den Kartenumtausch vor dem Wilitärdienst verhütet, daß die Karten, welche mit ihrer mehr oder weniger großen Warkenzahl einen besonderen Wert besitzen, während der Wilitärdienstzeit in Verlust geraten.

h. Sonftige Beftimmungen

- 16. Personen, welche früher auf Grund der Versicherungspflicht (auf gelben Karten) versichert waren, haben auch bei nachfolgender freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung weiterhingelbe Karten (Formular A) zu verwenden.
- 17. Die umgetauschten Quittungskarten müssen, auch wenn sie auf außerbadische Anstalten lauten, von den Bürgermeisterämtern gut und sicher aufbewahrt und spätestens vierteljährlich der Bersicherungsanstalt Baden in Karlsruhe übersandt werden. Es ist dringend geboten, diese Termine genau einzuhalten.
- 18. Wollen Quittungsfarten aus der Registratur der Bersicherungsanstalt eingefordert oder irgend welche Anfragen wegen dieser an die Bersicherungsanstalt gestellt werden, so muß stets Bor- und Zuname sowie die Geburtszeit des Bersicherten, bei Chefrauen auch der Geburtsname angegeben werden.

et

Iŝ

6=

6=

re

g= er

 Π

r=

en

r-

m

Y=

ht

er

in

rn

ch

9 6

ne

10=

er

n, en 19. Die nach Ziffer 37 der Kartenausgabeanweisung von den Kartenausgabestellen zu führenden Listen der ausgestellten Karten der ausgestellten Karten sind alljährlich abzuschließen und sicher aufzubewahren, da sie auch nach langen Jahren bei Kartenerneuerungen eine zuverslässige Grundlage bilden, langwierige Feststellungen ersparen und die Versicherten vor großen Nachteilen schützen können.

Rapitel 3

Meldeweien

I. An= und Abmeldung von Krankenkassenmitgliedern (§ 317 RBD)

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Witgliedschaft bei einer Orts- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satung der Arankenkasse bestimmten, oder besonders errichteten Meldestelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Anderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Die Kasse kann mit Verwaltungen von Reichs- und Staatsbe-

trieben Abweichendes iiber die Meldungen vereinbaren.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, macht sich gemäß §§ 530 ff RBO strafbar.

II. An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen Berficherungspflichtigen durch die Arbeitgeber

(§ 12 d Bollzugsverordg z ABO v 10. Jan 1912, Gef-Bl S 13)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche keiner als Ein-